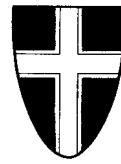


AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG

Dienststelle MD-Büro des Magistratsdirektors

Adresse 1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 40 00-82124

MD-640-1/94

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, die Zivilprozeßordnung, die Exekutionsordnung, die Konkursordnung, das Schauspielergesetz, das Strafvollzugsgesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz, das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch und das Rechtsanwaltstarifgesetz geändert werden; Stellungnahme

Wien, 11. April 1994

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 15 -GE/19
Datum: 15. MRZ. 1994
15. April 1994
Verteilt

An das
Präsidium des Nationalrates

A. Bauer

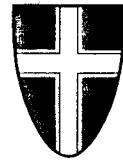
Das Amt der Wiener Landesregierung beeht sich, in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilagen

Peischl
Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor

**AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG**



Dienststelle **MD-Büro des Magistratsdirektors**

Adresse **1082 Wien, Rathaus**

Telefonnummer **40 00-82124**

MD-640-1/94

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, die Zivilprozeßordnung, die Exekutionsordnung, die Konkursordnung, das Schauspielergesetz, das Strafvollzugsgesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz, das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch und das Rechtsanwaltstarifgesetz geändert werden; Stellungnahme

Wien, 11. April 1994

zu Zl. 17.104/627-I 8/94

**An das
Bundesministerium für Justiz**

Auf das Schreiben vom 16. Februar 1994 beeckt sich das Amt der Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Zu § 11b ASGG:

Die hier vorgesehene Vereinfachung kann u.a. dann nicht Platz greifen, wenn sich eine Gebietskörperschaft von einem Dienstnehmer vertreten lässt, weil diese Vertretung keine "qualifizierte Vertretung" gemäß § 40 Abs. 1 ASGG darstellt. Es wird daher angeregt, die "qualifizierte Vertretung" auf bevollmächtigte Bedienstete von Gebietskörperschaften zu erweitern.

- 2 -

Zu § 40 Abs. 6 ASGG:

Es fällt auf, daß durch die Zitierung des Absatzes 5 nur jene qualifizierten Vertreter von der Strafdrohung erfaßt werden, die im Absatz 1 Z 2 des § 40 ASGG angeführt sind. Im übrigen erweist sich das vorgesehene Strafausmaß als stark überhöht.

Zu § 71 Abs. 2 ASGG:

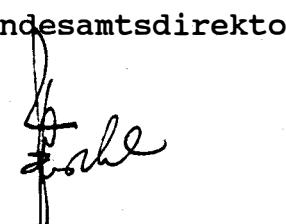
Nach dieser Bestimmung ist die Leistungsverpflichtung des Versicherungsträgers, die dem Bescheid entspricht, der durch die Klagsführung außer Kraft getreten ist, als vom Versicherungsträger unwiderruflich anerkannt anzusehen. Hierzu darf bemerkt werden, daß die sukzessive Zuständigkeit bisher vom Verfassungsgerichtshof (nur) dann als zulässig angesehen wurde, wenn das Gericht neu zu entscheiden hat. Es erscheint daher fraglich, ob die vorliegende Regelung dem Prinzip der Gewaltentrennung Rechnung trägt.

Zu § 308 EO:

Die Möglichkeit der Einbringung einer Klage über gepfändete und überwiesene Forderungen durch den Verpflichteten ist derart eingeschränkt (z.B. kein Vergleichsabschluß), daß es in der Praxis große Probleme bereiten wird, derartige Verfahren zu führen. Es sollte für den Fall, daß der betreibende Gläubiger die Forderung nicht selbst geltend macht, die Klagslegitimation ohne Einschränkung auf den Arbeitnehmer übergehen.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor